Nr.	Abs.	Zif.	S.	Entwurfstext	Stellungnahme zum Satz	Ggfs. Änderungsvorschlag
1f)	3. 1.	02	2	Bei raumbedeutsamen Planungen	Der LEE sieht bei Historischen Kulturlandschaften und	Bei raumbedeutsamen
	5			und Maßnahmen sollen die	Historischen Kulturlandschaftselementen keine	Planungen und Maßnahmen
				Belange von historischen	Notwendigkeit, diese als Hinderungsgrund für	sollen die Belange von
				Kulturlandschaften berücksichtigt	Standortausweisungen erneuerbarer Energien anzuführen.	historischen Kulturlandschaften
				werden; dabei sollen deren		berücksichtigt werden; dabei
				wertgebende Elemente erhalten	Sehr skeptisch betrachtet der LEE das Vorhaben, darüber	sollen deren wertgebende
				werden.	hinaus Festlegungen zu sonstigen Kulturlandschaften zu	Elemente erhalten werden.
					treffen. Dabei geht der LEE davon aus, dass der Begriff	Die Belange des kulturellen
					"Kulturlandschaften" als Oberbegriff alle von Menschen	Schutzguts muss gegenüber
					veränderte, also seinen jeweiligen Nutzungsansprüchen	dem wichtigen Belang des
					angepasste Landschaften umfasst. Der Begriff hat damit	Klimaschutzes angemessen
					keinen eigenen qualitativen Gehalt (im Gegensatz zum	abgewogen werden. Das
					Begriff der Naturlandschaft, als vom Menschen	kulturelle Schutzgut soll
					unbeeinflusster Landschaft). Die Kulturlandschaft als	raumbedeutsamen Vorhaben
					Oberbegriff verschiedener vom Menschen geprägter	mit Klimaschutzcharakter nicht
					Landschaftskategorien unterlag und unterliegt immer	per se entgegenstehen.
					einem Wandel. Deshalb ist für den LEE nicht verständlich,	Vielmehr ist ausdrücklich eine
					welcher Bedarf für Festlegungen auf Ebene der	Einzelfallprüfung aller
					Regionalplanung zu Kulturlandschaften im Allgemeinen	Vorhaben erforderlich.
					besteht.	Einzubeziehen ist in diese
						Einzelfallprüfung, dass sich
					Aus Sicht der erneuerbaren Energien befürchtet der LEE	auch historische
					Missverständnisse bei allgemeinen Festlegungen zu	Kulturlandschaften
					Kulturlandschaften. Es ist indes jedoch sehr wichtig, neue	weiterentwickeln und dass
					Unsicherheiten bei der Planung und Genehmigung von	jedenfalls eine
					Vorhaben der EE zu vermeiden, insbesondere der	vorübergehende Nutzung für
					Windenergie und der Photovoltaik. Deshalb muss der	Vorhaben der erneuerbaren
					geplante Grundsatz - wenn diese Änderungsabsicht	Energien nicht dauerhaft den
					beibehalten wird - eindeutig in seinem Verhältnis zu diesen	Charakter der Kulturlandschaft
					Energienutzungsformen ausgestaltet werden. Konkret	verändert. Zu berücksichtigen
					bedeutet das, dass es nicht dazu kommen darf, dass sich	ist, dass insbesondere
					Flächen für die Windenergie und die PV mit Flächen gemäß	Windenergie- und PV-

					diesem neuen Grundsatz überlagern. Wenn dies doch geschieht, muss die Ausweisung für die Windenergie/PV als Ziel der Raumordnung eindeutig den Vorrang haben. Diskussionen über ein Hineinwirken von Vorhaben der EE von außerhalb in solche Gebiete der Kulturlandschaft durch optische Sichtbarkeit der Anlagen müssen von vornherein ausgeschlossen werden, um keine neuen Planungsunsicherheiten zu erzeugen. Das bedeutet, dass in der Ausgestaltung dieses Grundsatzes ein solches Hineinwirken durch Vorhaben außerhalb der für Kulturlandschaften ausgewiesenen Gebiete eindeutig und abschließend als irrelevant für den neuen Grundsatz definiert sein muss. Vorhaben der erneuerbaren Energien sind auch nach der Rechtsprechung zum integralen Bestandteil der Kulturlandschaften geworden. Beispiel: Das VG Düsseldorf hat am 7. Juni 2018 - 28 K 3438/17 entschieden, dass "mittlerweile der Anblick von Windkraftanlagen im Außenbereich eine Alltäglichkeit geworden () sei", der "mit typischer Kulturlandschaft () mittlerweile gleichgesetzt werden kann". Eine ein Denkmal umgebende freie Landschaft werde durch das Hinzutreten von Windkraftanlagen "lediglich in ihrem Aussehen, nicht jedoch in ihrer Funktion verändert". Es sei zu berücksichtigen, dass die Kulturlandschaft "durch die Zeit" gehe.	Vorhaben nur für einen beschränkten Zeitraum errichtet werden. Deshalb sind insbesondere bei der Aufstellung von RROPs in der Regel keine Pauschalausschlüsse für Vorhaben erneuerbarer Energien vorzusehen. Vielmehr sind den Genehmigungsbehörden konkrete Kriterien für die durchzuführende Einzelfallprüfung an die Hand zu geben.
1f)	3. 1.	03	1	Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren	Der LEE hat Verständnis für den hervorgehobenen Schutz von Kulturstätten überregionaler Bedeutung. Diese wird insbesondere durch die Auszeichnung als UNSECO-Welterbe zum Ausdruck gebracht.	Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren

wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- Bergwerk Rammelsberg,
 Altstadt von Goslar und
 Oberharzer Wasserwirtschaft
 (UNESCO-Welterbe)
- St. Michaelis Kirche und Dom St.
 Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
- Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern
- Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor
- Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.

Die Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung und die Genehmigungsbehörden benötigen aber eine deutlichere Äußerung zum Verhältnis von UNESCO-Welterbestätten und den Vorhaben der erneuerbaren Energien. Die Rechtsprechung hat bereits klargestellt, dass eine bloße Sichtbarkeit u.a. von Windenergieanlagen in der Umgebung von UNESCO-Welterbestätten nicht per se die Unzulässigkeit eines Vorhabens zur Folge hat. Vielmehr bedarf es einer genauen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob z.B. WEA tatsächlich ganz konkret relevante Sichtachsen beeinträchtigen, das jeweilige Kulturgut übermäßig dominieren oder in sonstiger Weise trotz insbesondere der Privilegierung von Windenergieanlagen aber auch ganz allgemein vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien genehmigungsunfähig sind.

Dies hat das OVG Koblenz u.a. in Entscheidungen zum Mittelrheintal und zur Reichsburg Cochem klargestellt (Mittelrheintal: Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18; Reichsburg Cochem: 7. April 2017 – 1 A 10683/16). Insbesondere die Entscheidung zum UNESCO-Welterbe Mittelrheintal zeigt, dass pauschalierte Ablehnungsgründe und insbesondere pauschalierte Abstände zu keinen sachgerechten Ergebnissen führen. Die Rechtsprechung verlangt deutlich, dass es einer detaillierten Einzelfallprüfung bedarf und dass die bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit Denkmälern nicht per se zur Unzulässigkeit solcher Anlagen führen kann.

Das LROP sollte deshalb gerade auch für die Träger der Regional- und Bauleitplanung deutlich machen, dass nur bei wirklich ganz eindeutigen Fällen allgemeine Abstände zu Welterbestätten ein sachgerechter Gegenstand der Planung wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- Bergwerk Rammelsberg,
 Altstadt von Goslar und
 Oberharzer Wasserwirtschaft
 (UNESCO-Welterbe)
- St. Michaelis Kirche und DomSt. Marien zu Hildesheim(UNESCO-Welterbe)
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
- Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.

Die Prüfung etwaiger Beeinträchtigungen der wertgebenden Bestandteile dieser Vorranggebiete durch Vorhaben der erneuerbaren Energien ist als Einzelfallprüfung im jeweiligen **Genehmigungsverfahren** zulässig. Die Festlegung der Vorranggebiete bedeutet keinen Pauschalausschluss solcher Vorhaben. Bei der Einzelfallprüfung sind die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einzubeziehen und es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Vorhaben der Windenergie und der Photovoltaik für eine

sein können und dass es vielmehr im Zweifelsfall immer auf eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ankommt.

Dies ist im Übrigen auch das Ergebnis eines breit angelegten und mit zahlreichen Vertretern des Welterbeschutzes hochrangig besetzten Fachdialogs des KNE aus 2018/2019. In den dort ausgesprochenen Empfehlungen haben sich die Teilnehmer darauf verständigt, pauschalen Abständen insbesondere für Windenergieanlagen eine Absage zu erteilen und auf eine jeweilige Einzelfallprüfung zu drängen. Diese Empfehlungen sollten auch Basis der Erarbeitung des LROP sein.

(KNE-Dokumentation: Vereinbarkeit-Windenergie-Welterbe_KNE_2019.pdf auf www.naturschutzenergiewende.de). Das LROP sollte den Planungsträgern eine solche Vorgabe für die Einzelfallprüfung und gegen Pauschalabstände ganz deutlich vorgeben. Im Übrigen finden sich in der Aufzählung auch Stätten, deren überregionale Bedeutung nicht entsprechend ausgewiesen werden kann und wo die besondere Überregionale Bedeutung für den LEE nicht ersichtlich ist. Zum einen handelt es sich dabei um die Schwebefähre an der Oste. Diese nicht als kulturelles Sachgut eingestuft werden, da sie die Voraussetzungen gemäß Ihrer eigenen Definition (siehe Begründung Teil B, S.19) eines kulturellen Sachgutes nicht erfüllt. Es handelt sich bei der Schwebefähre weder um eine UNESCO Weltkulturerbe-Stätte, noch werden die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Hingegen ist sie bereits als technisches Kulturdenkmal eingestuft. Des Weiteren wenden wir uns gegen die Einstufung der Rundlingslandschaft bei Lüchow (Gebiet nur mit Rundlingsdörfern als kulturelles Sachgut). Diese weisen ebenfalls keinen Status als UNESCO-Welterbeauf. Da

vorübergehende Dauer errichtet werden. Eine bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit dem jeweiligen kulturellen Sachgut ist in der Regel nicht als Beeinträchtigung der wertgebenden Bestandteile eines Vorranggebiets anzusehen.

					Rundlingsdörfer in Deutschland häufig vorkommen: in	
					Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-	
					Vorpommern, Schleswig-Holstein und, Thüringen und	
					darüber hinaus in Polen, Tschechien, Östereich , Slovenien,	
					besteht keine Notwendigkeit für einen erhöhten	
					_	
					Schutzstatus.[vgl.https://de.wikipedia.org/wiki/Rundling].	
					Im Übrigen kann die ausreichend mit den Mitteln des	
					lokalen Bauamts und des Denkmalschutzes erreicht	
					werden. Windkraftanlagen in einem durch technische	
					Vorgaben gegebenen, angemessenen Abstand zur	
					Wohnbebauung würden die dörfliche Struktur der	
					Rundlingsdörfer, bzw. das, was sie auszeichnet, in keiner	
					Weise beeinträchtigen. Der LEE kann daher nicht erkennen,	
					dass wie in Satz 2 festgelegt ist, hierbei das Kulturelle	
					Sachgut Rundlingsdorf "erheblich beeinträchtigt" würde.	
					In diesem Zusammenhang muss klar gestellt werden, dass	
					das Kulturelle Schutzgut an sich zu schützen ist. Schutzgut-	
					Vorranggebiete dürfen nur einen Raum abdecken, in der	
					eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung des kulturellen Sachguts	
					durch ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegen würde.	
					Insofern muss das Schutzgut-Vorranggebiet so klein wie	
					möglich gehalten werden.	
1f)	3. 1.	03	2	Raumbedeutsame Planungen und	Die nebenstehende Formulierung lässt undefiniert, in	Raumbedeutsame Planungen
	5			Maßnahmen, die geeignet sind,	welchem Umfang raumbedeutsame Vorhaben unzulässig	und Maßnahmen, die geeignet
				wertgebende Bestandteile oder	sind. Dies muss klargestellt werden.	sind, wertgebende Bestandteile
				das Gebiet als Ganzes in seiner		oder das Gebiet als Ganzes in
				Wertigkeit als Vorranggebiet		seiner Wertigkeit als
				kulturelles Sachgut erheblich zu		Vorranggebiet kulturelles
				beeinträchtigen, sind dort		Sachgut erheblich zu
				unzulässig. ³ Die Vorranggebiete		beeinträchtigen, sind <i>innerhalb</i>
				kulturelles Sachgut nach Satz 1		der Vorranggebiete in der
				sind in die Regionalen		<i>Regel</i> unzulässig. <i>Eine</i>
				Raumordnungsprogramme zu		Einzelfallprüfung ist

				übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.		<i>ausdrücklich vorzusehen</i> . Die Vorranggebiete kulturelles
						Sachgut nach Satz 1 sind in die
						Regionalen
						Raumordnungsprogramme zu
						übernehmen und dort räumlich
1 f \	3. 1.	04	1	In dan Dagianalan	Unsaya Finsahätzung zu Historischen Kulturlandschaften	näher festzulegen.
1f)		04	1	In den Regionalen	Unsere Einschätzung zu Historischen Kulturlandschaften	In den Regionalen
	5			Raumordnungsprogrammen	haben wir bereits dargelegt. Im Anhang 4a/b sind jedoch 98	Raumordnungsprogrammen
				sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen	Stätten aufgeführt, die teilweise extrem großflächig als "historische Kulturlandschaften" ausgewiesen werden. Die	soll- <i>geprüft werden, ob</i> die in den Anhängen 4 a und 4 b
				Kulturlandschaften (HK) und	Flächenkulisse in Niedersachsen wird hierdurch	bestimmten Historischen
				Landschaften mit herausragenden	unzumutbar stark eingeschränkt.	Kulturlandschaften (HK) und
				Archäologischen Denkmälern (AD)	Bei der Festlegung wurde, entgegen der Aussage in	Landschaften mit
				mit ihren wertgebenden	Begründung Teil B, S. 21, der Bestand an	herausragenden
				Bestandteilen raumordnerisch	Windenergieanlagen nicht ausreichend als gewichtiger	Archäologischen Denkmälern
				gesichert werden, möglichst als	entgegenstehender Belang beachtet und die Gebiete nicht	(AD) mit ihren wertgebenden
				Vorranggebiete kulturelles	ausreichend verkleinert oder gelöscht. Zum Beispiel wurde	Bestandteilen raumordnerisch
				Sachgut.	bei der Ausweisung des HK16 -Hollersiedlung Moorriem	gesichert werden <i>können</i> ,
					nicht berücksichtigt, dass <u>innerhalb</u> des ausgewiesenen	möglichst als Vorranggebiete
					Gebietes der Windpark Bardenflether Feld mit 8 modernen	kulturelles Sachgut. <i>Hierbei ist</i>
					Bestandsanlagen sowie der Windpark Huntorf liegt. Im	zu prüfen, ob die Räume
					Weiteren liegt die östliche Abgrenzung des HK16 in der	unbelastet sind und ob sie das
					Nähe des Windpark Wehrder.	Potential für einen Schutz als
					Der LEE wendet sich gegen die Ausweisung von "kulturellen	Weltkulturerbe haben.
					Schutzgebieten" die das Repowering von Bestandsanlagen	
					sowie die Nutzung von bereits in Flächennutzungsplänen	
					und/oder Raumordnungsplänen gesicherten Windenergie-	
					Vorrangebieten verhindern. Es darf keinen Automatismus	
					für die Aufnahme von Vorranggebieten "kulturelles	
					Sachgut" in die Regionalen Raumordnungsprogramme	
					geben. Bestehende Windstandorte müssen langfristig	
					gesichert werden.	

			T		
1f)	3. 1.	2	Neben den wertgebenden	Im Anhang 4a/b sind nur zwei Stätten als kulturelle	
	5		Bestandteilen soll bei den mit	Denkmäler geschützt, dagegen 96 Kulturlandschaften.	
			"HK" gekennzeichneten Gebieten	Gemäß unserer Argumentation oben hält der LEE einen	
			das Landschaftsbild – inklusive	punktuellen Schutz von Denkmälern für zielführender im	
			Ortsbild in besiedelten Bereichen	Sinne der Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimagesetzes	
			– in seiner wertgebenden	als eine Ausweisung als "Kulturlandschaften". Ganze	
			Erscheinung als Ganzes erhalten	Regionen mit einem Bauverbot raumbedeutsamer Anlagen	
			werden; bei den mit "AD"	zu belegen, um einzelne "kulturelle Stätten" zu schützen,	
			gekennzeichneten Gebieten sind	verhindert die ländliche Entwicklung sowie den Ausbau	
			hingegen nur die enthaltenen	erneuerbaren Energien. und steht niedersächsischen	
			Archäologischen Denkmäler	Verfassungsziel Klimaschutz im Konflikt.	
			wertgebend.		
1f)	3. 1.	3	In den Regionalen	Basierend auf den vorangegangenen Erklärungen wenden	In den Regionalen
	5		Raumordnungsprogrammen	wir uns in aller Deutlichkeit gegen die Möglichkeit der	Raumordnungsprogrammen
			können weitere Vorrang- oder	Aufnahme weiterer Vorranggebiete kulturelles Sachgut	können <i>nur im Ausnahmefall</i>
			Vorbehaltsgebiete kulturelles	insbesondere regionaler Bedeutung. Der Ausbau	weitere Vorrang- oder
			Sachgut festgelegt werden,	Erneuerbarer Energien würde unzumutbar erschwert, die	Vorbehaltsgebiete kulturelles
			soweit diese Gebiete mindestens	Ziele des niedersächsischen Klimagesetzes konterkariert.	Sachgut festgelegt werden,
			eine regionale Bedeutung	Der Status eines "kulturellen Sachguts" muss wenigen	unter der Bedingung, dass
			aufweisen."	besonderen Gütern von landesweiter Bedeutung	diese Gebiete mindestens eine
				vorbehalten bleiben und im LROP ausgewiesen werden. Wir	<i>landesweite</i> Bedeutung
				weisen darauf hin, dass der Paragraph zu Kulturellem	aufweisen <i>und diese glaubhaft</i>
				Sachgut für Stätten von landesweiter Bedeutung im Sinne	z.B. durch das Anstreben eines
				eines UNESCO-Welterbes geschaffen wurde: "Die	UNESCO-Schutzstatus
				Festlegungen der Vorranggebiete kulturelles Sachgut in	nachgewiesen wird
				Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms dienen	
				einerseits der planerischen Sicherung von Gebieten, die	Bei der Festlegung solcher
				bereits als UNESCO-Weltkulturerbestätte anerkannt sind,	weiteren Vorrang- oder
				andererseits der planerischen Sicherung von Gebieten, die	Vorbehaltsgebiete sind die
				eine Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbestätte	Anforderungen
				anstreben und aus Sicht des Landes die entsprechende	raumbedeutsamer Vorhaben
				Bedeutung aufweisen." (Begründung Teil B, S.19).	zu berücksichtigen, für die
					Festlegungen auf Ebene der

						Regionalplanung vorhanden oder geplant sind. Insbesondere ist den Anforderungen des Klimaschutzes und der Ausweisung von Gebieten für Vorhaben der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.
						Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles
						Sachgut sind nur dann festzulegen, wenn sie den Erfordernissen eines den
						Klimaschutz unterstützenden
						Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien nicht
						entgegenstehen, wenn also
						insbesondere die für Vorhaben
						der erneuerbaren Energien
						aktuell vorgesehenen und
						perspektivisch zu erreichenden
						Flächenausweisungen bereits
						erfolgt oder hinreichend
10)	3.2.1	02	3,4	Ein klimagerechter Waldumbar	Wir begrüßen, dass der für Klimaschutz notwendige Umbau	abgesichert sind.
1g)	5.2.1	UZ	3,4	Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die	von Wäldern gemeinsam mit dem ebenfalls dringend	En klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die
bb)				hierfür besonders geeigneten	nötigen Umbau der Energiewende gedacht wird.	hierfür besonders geeigneten
/				Waldflächen, die mit Nährstoffen	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen Hand in	Waldflächen, die mit
aaa)				sehr gut versorgt bis mäßig	Hand gehen, damit die Klimakrise bewältigt werden kann.	Nährstoffen sehr gut versorgt
				versorgt sind und daher als	Daher begrüßen wir diesen Artikel, jedoch nur in	bis mäßig versorgt sind und
				laubwaldfähig gelten, sollen von	Kombination mit 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4, denn	daher als laubwaldfähig gelten,
				entgegenstehenden	Windenergieanlagen im Wald beanspruchen nur kleine	sollen von entgegenstehenden
				raumbedeutsamen Planungen	Flächen und stehen dem Ausbau klimagerechter Wälder	raumbedeutsamen Planungen

				und Maßnahmen freigehalten werden."	insgesamt nicht im Weg. Unter Einbeziehung der Ausgleichsflächen, die für in Anspruch genommene Waldflächen geschaffen werden, wird der Ausbau von Laubwäldern durch Wind im Wald nicht eingeschränkt. Wir sehen ein hohes Potential, insbesondere in großflächig geschädigten Wäldern die notwendige Laubwaldaufforstung mit der temporären Nutzung der Windenergie zu verbinden.	und Maßnahmen freigehalten werden. Dies steht dem Bau von Windenergieanlagen im Wald gemäß 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7 nicht entgegen. Insbesondere bei schadhaften Waldstellen soll die Kombinationsmöglichkeit der temporären Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen über langsam wachsenden Laub-Aufforstungsflächen geprüft werden.
1i) /aa)	3.2.4	09	1	Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.	Der Schutz von Trinkwasser ist auch für den LEE ein hohes Gut. Wir erkennen daher das Verbot raumbedeutsamer Anlagen in den Zonen der Wasserschutzgebiete I und II uneingeschränkt an. Windenergieanlagen sind jedoch, obwohl sie in der Regel raumbedeutsam sind, in Schutzzonen des Wasserschutzgebiet III nach gängiger Praxis zulässig. Daher bitten wir um eine diesbezügliche Klarstellung, dass Windenergieanlagen nicht im Sinne von Satz 3 geeignet sind die Quantität oder Qualität des jeweiligen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.	festgelegt. Diese Vorranggebiete Trinkwassergewinnung stehen überlagernden Ausweisung für Vorhaben der erneuerbaren Energien in den Zonen des Wasserschutzzone III (weiteres Schutzgebiet) ebenso wenig entgegen, wie einer Genehmigung solcher Vorhaben in diesen Vorranggebieten.
1i) /aa)	3.2.4	09	3	Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen		Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame

1m)	4.2.1	01	1	und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. 1. Bei der Energieerzeugung	Wir begrüßen, dass nachhaltige Erzeugung erneuerbarer	Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie zur Nutzung der Windenergie geht in der Regel keine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung hervor. 1 Bei der Energieerzeugung
			bis 3	sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. 2. Die nachhaltige Erzeugung	Energien vorrangig unterstützt werden soll. Auf Basis des Nds. KlimaG und insbesondere der dortigen §§ 1 und 4 besteht hierzu jedoch eine gesetzliche Verpflichtung. Die Formulierung "soll unterstützt werden" wird dieser Sachlage nicht gerecht. Daher schlagen wir vor, stattdessen	sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
				erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. 3. Bei allen raumbedeutsamen	"muss unterstützt werden" zu verwenden.	2 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien " <i>muss"</i> vorrangig unterstützt werden.
				Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren		3 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der
				Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparmöglichkeiten		Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie
				berücksichtigt werden.		Energieeinsparmöglichkeiten berücksichtigt werden.
1m)	4.2.1	01	4	4. Die Träger der Regionalplanung	Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens	4 Die Träger der
				sollen darauf hinwirken, dass	gesteht den Regionalplanern, im Vergleich zu anderen	Regionalplanung <i>müssen</i>
				unter Berücksichtigung der	Bundesländern, ein hohes Maß an kommunaler Hoheit und	darauf hinwirken, dass unter
				regionalen Gegebenheiten der	regionaler Entscheidungsfreiheit zu. Um die Ziele des	Berücksichtigung der

				Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der	niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen, muss ein Instrument entwickelt werden, die vorgegebenen Ausbauziele regional einzufordern. Das aktuell in	regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie,
				Wasserkraft, der Geothermie	Bearbeitung befindliche Regionale	der Solarenergie, der
				sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen	Raumordnungsprogramm Holzminden plant bspw. Lediglich 0,44% Vorrangfläche Windenergie auszuweisen. Hiermit	Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas
				Klimagesetzes, raumverträglich	wird der Windenergie kein substanzieller Raum ermöglicht.	im Sinne des Niedersächsischen
				ausgebaut wird.	Dies ist leider kein Einzelfall und wird der kommunalen	Klimagesetzes, raumverträglich
				ausgesaut m. u.	Verantwortung für die Energiewende nicht gerecht. Vor	ausgebaut wird <i>und hierfür</i>
					diesem Hintergrund muss das LROP	substanziell Raum zur
					Überprüfungsmechanismen vorsehen. Außerdem soll das	Verfügung stellen.
					Land als zuständiger Gesetzgeber den gesetzlichen Rahmen	
					setzen was als "angemessener Substanzieller Raum" im	
					Sinne des Wustermark-Urteils des BVerwG von 2012 zu	
					werten ist. Der Substanzielle Raum muss dabei einerseits	
					den Landeszielen gemäß 4.2.1. Zif. 01 Satz 5 gerecht	
					werden. Andererseits müssen, gemäß geltender	
					Rechtsprechung (vgl. OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10	
					D 82/13.NE) das Flächenpotential eines Landkreises,	
					welches anhand eines landeseinheitlichen	
					Bewertungsmaßstabes (harter Tabukriterien) ermittelt	
					wurde, Berücksichtigung finden. Daher ist aus unserer	
					Perspektive eine entsprechende landkreisscharfe	
					Ausweisung von Flächenzielen als Orientierungsmaßstab für die Erstellung und die Bewertung der Gültigkeit von RROPs	
					notwendig. Ein diesbezüglicher Vorschlag findet sich im	
					Anhang dieser Stellungnahme	
1m)	4.2.1	01	5	Um den weiteren Ausbau der	Das genannte Flächenziel von 1,4% wird vom Leistungsziel	Um den weiteren Ausbau der
				Windenergie an Land	20 GW bis 2030, welches sich auf den Entwurf des	Windenergie an Land
				sicherzustellen, sollen bis 2030	Windenergieerlasses vom Juli 20 bezieht, abgeleitet (vgl.	sicherzustellen, sollen bis 2028
				1,4 Prozent der Landesfläche für	LROP Begründung Teil B, S. 43 f). Zu der Leistung von 20	1,9 Prozent der Landesfläche
				die Windenergienutzung	GW muss ein ebenfalls beschlossener Solidaritätszuschlag	für die Windenergienutzung
				gesichert werden.	(vgl. "Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im	gesichert sein. Dies erfordert

Jahr 2050") hinzu gerechnet werden. Die Solidaritätsleistung soll 7 GW in 2050 betragen. Dies ist nur über eine schrittweise Umsetzung erreichbar. Wir halten diesbezüglich eine erreichte Leistung von 2,5 GW in 2030 für einen angemessenen Umsetzungsschritt. Moderne Windkraftanlagen verfügen über große Rotoren, die einen vergrößerten Abstand zu anderen Anlagen im Windpark erfordern. Wir halten daher ein Flächenbedarf von mindestens 4 Hektar pro Megawatt für notwendig. 22,5 GW erreichte Gesamtleistung in 2030 erfordern somit 90.000 Hektar Fläche, was 1,9% der Landesfläche entspricht, nicht 1,4%. Da das Ziel ist, 22,5 GW in 2030 am Netz zu haben, müssen die notwendigen Flächen spätestens zwei Jahre früher in den jeweiligen RROPs verankert sein, um der erforderlichen Zeit für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme Rechnung zu tragen. Der LEE fordert daher die Flächensicherung von 1,9% der Landesfläche bis 2028, um das Leistungsziel von 2030 umsetzen zu können.

Der hier zu beschließende Landesraumordnungsplan führt erst über die Novellierung von regionalen Raumordnungsprogrammen zu einer tatsächlichen Ausweisung von den für die klimaschutzpolitischen Ziele notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie. Erst kürzlich novellierte Raumordnungen werden bis 2028 nicht novelliert sein. Die zur Zielerreichung zusätzlich notwendige Fläche muss daher auf einer Teillandesfläche realisiert werden. Dies zwingt dazu, dass alle zu novellierenden Raumordnungsprogamme sich ab sofort an dem etwas größeren Flächenziel von 2,1% orientieren müssen. Hier muss Beachtung finden, dass durch die Dauer der Aufstellung der Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren die installierte Gesamtleistung erst in einem Jahrzehnt zur Verfügung stehen wird. Daher

die Ausweisung von
durchschnittlich 2,1%
Kreisflächenanteil (Rotor-out)
in allen zu novellierenden
Regionalen
Raumordnungsprogrammen.
Bei Rotor-In Planungen, sind
die Flächenziele um 25% zu
erhöhen.
Da nicht alle Landkreise z.B
aufgrund der

Bevölkerungsdichte dieselben Umsetzungspotentiale haben, müssen einzelne Landkreise auch höhere Flächenanteile ausweisen, damit das Ziel erreicht werden kann. Das Land stellt eine Potentialflächenanalyse bereit, aus der die einzelnen Landkreise ihre zur Zielerreichung des Klimaschutzes solidarisch notwendigen Flächenziele als substanziell angemessener Raum ersehen können. Diese Flächenziele werden gemäß der Anlage als Ziele der Raumordnung festgeschrieben. Die Erreichung der Flächenziele wird im Sinne von §8 Nds.

KlimaG regelmäßig überprüft.

ist hier von einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne einer Vorwirkung auszugehen und das Flächenziel von 2,1 %, was gemäß Satz 6 ab 2030 vorgegeben ist, bereits heute für die Raumordnungsverfahren zur Grundlage gelegt werden muss. Eine genaue diesbezügliche Berechnung findet sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Das Leistungsziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu In Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2028 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein. In diesem Kontext weisen wir auf die Wichtigkeit ambitionierter Zwischenziele für 2030 hin: "Ein wenig ambitioniertes Zwischenziel für 2030 würde zudem wesentliche Umbaulasten in die Jahrzehnte unmittelbar vor 2050 verlegen und diese damit der folgenden Generation aufbürden." [Begründung zu Abs. 1, Nds KlimaG]

Wir erkennen das Prinzip der kommunalen Hoheit grundsätzlich an. Jedoch darf die kommunale Hoheit den Klimaschutz im Sinne der Vermeidung der katastrophalen Folgen des Klimawandels insbesondere für ein Küstenland keinesfalls blockieren. Wir weisen hier darauf hin, dass das Land eine gesetzliche Verpflichtung hat, die Erreichung der Ausbauziele von Erneuerbaren Energien gemäß Nds. KlimaG §8 zu überwachen. Weiterhin ist auch unstrittig, dass in den Landkreisen Niedersachsens aufgrund regionaler Besonderheiten ein unterschiedliches Flächenpotential vorhanden ist. Wenn durchschnittliche Flächenvorgaben gemacht werden, muss implizit die Minderleistung des einen Kreises durch einen anderen ausgeglichen werden.

Die Rechtmäßigkeit (und damit Rechtssicherheit) eines RROPs hängt von der Frage ab, ob der Windenergie ein "substanziell ausreichender Raum" zugewiesen wurde (vgl. Wustermark-Urteil des BVerwG von 2012). Der "substanzielle Raum" wird von den Gerichten im Lichte des gesamten "harten" Flächenpotentials eines Regionalplans betrachtet. Das Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) bezog sich in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 in einem Urteil auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09) und nannte einen Anhaltswert für die Flächenausweisung von 10 Prozent des Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabuflächen als substanziell angemessen. Da die Rechtsprechung klar vorgibt, dass die Rechtmäßigkeit einer Planung im Angesicht des "harten" Flächenpotentials bewertet werden muss, muss auch das Land die Flächenziele anhand der Flächenpotentiale betrachten und somit landkreisscharf definieren.

Der LEE hat dem MU kürzlich eine von der Firma Nefino durchgeführte Potentialflächenanlayse vorgelegt. In ihr wird deutlich, dass das Flächenpotential der einzelnen Landkreise stark variiert. Landkreise wie Rotenburg oder Gifhorn weisen mit über 27% Flächenpotential z.B. ein 6-Fach höheres Potential auf als Schaumburg mit 4,2%. Wir halten es daher weder für sinnvoll noch für der Rechtsprechung entsprechend, allen Landkreisen einheitliche Zielwerte an die Hand zu geben. Stattdessen muss das Land seiner Verantwortung als Gesetzgeber gerecht werden, und die Flächenziele so aufschlüsseln, dass das Gesamtziel erreicht werden kann, ohne dass dafür einige Landkreise widerrechtlich hohe Flächenanteile ausschreiben müssten. Der vom OVG NRW geforderten

	1	ı		1	Tr. 9.61 1 68 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
					Logik folgend muss auf Basis einheitlicher harter	
					Tabukriterien zunächst das theoretische Potential aller	
					Landkreise berechnet werden und danach ein	
					angemessener maximaler Ausnutzungsgrad festgelegt	
					werden. Bei einigen Landkreisen wird der so definierte	
					substanzielle Raum unter dem geforderten	
					Durchschnittswert liegen. Diese Fehlflächen müssen in	
					einem weiteren Schritt auf die Landkreise verteilt werden,	
					bei denen der ermittelte substanzielle Raum über dem	
					Durchschnittswert liegt.	
					Auf Basis dieser Logik schlagen wir vor, den Landkreisen als	
					Orientierung entsprechende Flächenvorgaben an die Hand	
					zu geben. Ein diesbezüglicher Vorschlag, der der	
					beschriebenen Logik folgend ermittelt wurde, findet sich	
					im Anhang dieser Stellungnahme.	
					in randing dieser stendinghammer	
					Alle Flächenziele beziehen sich auf Planungen, bei der der	
					Mastfuß sich in der Fläche befinden muss, jedoch nicht die	
					Blattspitzen (Rotor-Out Planung). Bei Rotor-In Planungen	
					muss der Flächenbedarf aut DEWI-Magazin 08/2015 um	
					25% erhöht werden.	
1m)	4.2.1	01	6	Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der	Wir stützen das Flächenziel von 2,1% der Landesfläche,	6Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der
,				Landesfläche für die	welches beim Runden Tisch vereinbart wurde. Dieses muss	Landesfläche für die
				Windenergienutzung gesichert	unmittelbar in alle ab sofort zu novellierenden	Windenergienutzung gesichert
				werden.	Raumordnungsprogramme einfließen und mit den nach und	sein.
					nach novellierten Raumordnungsprogrammen erreicht	
					werden. 2030 sollen diese Flächen bebaubar zur Verfügung	
					stehen und gesichert sein. Bei einer Gültigkeitsdauer der	
					einzelnen Raumordnungsprogramme von rund 10 Jahren	
					zzgl. Aufstellungszeit, kann und muss das Flächenziel in	
					maximal 13 Jahren in Niedersachsen erreicht sein. Wird das	
					Flächenziel von 2,1 % erst als Zielmarke ab 2030	
					vorgegeben, wird es durch die Verzögerung der Umsetzung	
]	1		voigegeben, who es durch die verzogerung der omsetzung	

	L. L. BROD. LLL. L. MANY. L. GOLGO. LL.	
	in den RROPs nicht vor der Mitte der 2040er Jahre erreicht	
	werden. Dies entspricht nicht dem Landesziel der	
	vollständigen Dekarbonisierung Niedersachsens bis 2050.	
	Die notwendige Klimaschutzwirkung des Flächenziels kann	Wird im Rahmen des BlmschG-
	nur erreicht werden, wenn die ausgeschriebenen Flächen	Verfahrens oder durch eine
	auch bebaut werden. Sollten Flächen z.B. aus einem	Gerichtsentscheidung
	artenschutzrechtlichen Konflikt heraus nicht BImSchG-	festgestellt, dass eine
	genehmigungsfähig sein, so müssen für diese Flächen	Bebauung mit
	unverzüglich Ersatzflächen geschaffen werden. Hierfür	Windenergieanlagen innerhalb
	schlagen wir vor, in den RROPs entsprechende	einer vom RROP
	Windenergie-Ersatzflächen im Sinne eines	Ausgewiesenen Vorrangfläche
	Vorbehaltsgebiets Windenergie nach §7 Abs. (3) Nr. 2 ROG	Windenergie nicht raum- oder
	oberhalb des Flächenziels nach Zif. 05 vorzusehen, in denen	umweltverträglich ist, oder
	ohne Novellierung des RROPs zusätzliche Windflächen	ihm andere öffentliche Belange
	ausgewiesen werden können. Hierfür muss auch die	entgegenstehen, so ist
	Möglichkeit geschaffen werden, in einem noch näher zu	unverzüglich ein
	definierenden Verfahren Flächen für Windenergie-	Vorbehaltsgebiet Windenergie
	untauglich erklären zu können. Grundlage sollen hier	in Anspruch zu nehmen.
	abschlägige BlmschG-Genehmigungsanträge oder	Entsprechende
	entsprechende Gerichtsurteile sein.	Vorbehaltsgebiete
		Windenergie (nach §7 Abs. (3)
		Nr. 2 ROG) sind für diesen
		Zweck bereits während des
		Aufstellungsverfahrens der
		Raumordnungsprogramme
		festzulegen. Sogleich zählen
		diese nicht zur Erreichung der
		in 4.2.1. Zif.05 Satz 1
		definierten Flächenziele, da
		diese Flächen nur in Anspruch
		genommen werden sollen,
		wenn andere Flächen
		unbebaubar sind. Die

						Vorbehaltsflächen Windenergie müssen zusätzlich zu den Vorrangflächen Windenergie ausgewiesen werden. Alternativ kommt in Betracht, entsprechende Zusatzflächen schon während der Planaufstellung abschließend zu prüfen und ausdrücklich nur deshalb nicht auszuweisen, weil die ausgewiesene Flächenkulisse als vollständig bebaubar angesehen wird. Sodann ist in die Begründung des RROP aufzunehmen, dass für den Fall einer mangelnden Bebaubarkeit einer Fläche eine der zusätzlich möglichen, aber nicht ausgewiesenen Flächen im Wege der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 8 NROG zuzulassen ist.
1m)	4.2.1	02	1	Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Nur durch Sicherung der Vorranggebiete-Windenergie in den Raumordnungen kann der Ausbau der Windenergie fortgesetzt werden. Hierfür müssen jedoch nach Innen positiv wirkende Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eignungsgebiete wirken nur ausschließend nach Außen und sind daher kein geeignetes Instrument. Den Ansatz Vorrangflächen zu sichern unterstützen wir ausdrücklich. Aktuell droht in Niedersachsen allerdings eher die Gefahr eines Rückbaus der Windenergie. Altanlagen müssen zunehmend abgebaut werden, da deren Standorte nicht	1Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter besonderer Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungs-programmen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der

oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

(rechtzeitig) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert wurden. In Ostfriesland gelten 80% der Bestandsstandorte als nicht repoweringfähig, obwohl diese Standorte vor Ort akzeptiert sind. Es gilt die Bebauung von vor Ort unumstrittenen Flächen zu ermöglichen. Wir empfehlen die nebenstehende Ergänzung, um der besonderen Bedeutung des Repowering Rechnung zu tragen. Weiterhin halten wir es für angebracht, eine Aussage zu der Frage einzubeziehen, ob eine geringe Größe einer Fläche ein ausreichendes Argument ist, um diese als nicht geeignet zu erklären. In der Regionalplanung LK-Holzminden wurden bspw. 8% der Landesfläche, die nach der Anwendung harter und weicher Tabukriterien als Potentialfläche zur Verfügung stehen, mit der Begründung "zu klein" nicht als Vorranggebiet Windenergie in Anspruch genommen und schlussendlich wurde nur 0,44% der Kreisfläche ausgewiesen. An solchen kleinen Standorten kann in der Regel nur eine einzelne Anlage aufgestellt werden, dies gelingt jedoch fast auf jeder geeigneten Rotor-Out -Fläche unabhängig von ihrer Größe. Eine einzelne moderne Anlage kann z.B. mit 5,5 MW und erwartbaren 4500 Vollaststunden eine Jahresleistung von rund 25.000.000 kWh erbringen und damit bereits über 7000 Haushalte mit Energie versorgen. Daher können auch Standorte geringer Größe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Wir schlagen daher vor, auch kleinere Standorte insbesondere im Rahmen des Repowering zu betrachten.

Raumordnungsprogramme in Niedersachsen sind höchst rechtsunsicher. Nur ein RROP der letzten 10 Jahre hielt in Niedersachsen einer gerichtlichen Überprüfung stand. Im Sinne der Belange unserer Mitglieder fordern wir, die Vorgaben für die Erstellung der RROPs so zu gestalten, dass

sichern.

Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. *Die* Vorranggebiete sollen ohne **Ausschlusswirkung** ausgewiesen werden. Durch die Leistungsfähigkeit moderner Anlagen können jedoch auch einzelne Anlagen einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Daher sind auch Standorte geringer Größe einschließlich Standorte von Einzelanlagen insbesondere für das Repowering in angemessenem Maße regionalplanerisch zu

sie rechtssicher erstellt werden können. Nach Aussage der Anwaltskanzlei MWP kann die Rechtssicherheit durch die konsequente Abschaffung der Ausschlusswirkung nach Baden-Würtembergischen Modell enorm gesteigert werden (siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung der Ausschlusswirkung in allen novellierten RROPs würde	
konsequente Abschaffung der Ausschlusswirkung nach Baden-Würtembergischen Modell enorm gesteigert werden (siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung	
Baden-Würtembergischen Modell enorm gesteigert werden (siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung	
(siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung	
I DEL ALICECTURISCONITRUMO IN AUTOMOTOR RELIES WILLIAM	
auch das drohende dramatische Repoweringproblem, das	
Altanlagen außerhalb von Vorrangflächen stehen enorm	
abmildern und vermeidbaren Rückbau effektiv verhindern.	
Der LEE fordert daher die Abschaffung der	
Ausschlusswirkung in allen ab sofort novellierten RROPs.	
	ereits geeignete
	pedeutsame Gebiete für
	indenergienutzung in
Regionalen eindeutig raumunverträglich oder für ein Repowering Region	•
	ordnungsprogrammen
	Flächennutzungsplänen
	ert, sollen sie bei einer
	rung oder Neuaufstellung
	egionalen
	ordnungsprogramms
	chst erhalten bleiben.
	orterhaltendes
	vering ist ein
	itsamer Teil der
	rsächsischen
	schutzstrategie. Daher
	ie Regionalplaner
	nalten, beispielsweise
	Beachtung der bereits
angewendet werden. Für Standorte, die nach der neuen einget	
	hnungswirkung, ihre
	äume zu nutzen, um

					Zielabweichungen genutzt werden. Diese sind zum einen das Festlegen von Ausnahmen für Bestandsstandorte gemäß § 6 Abs. 1 ROG wie auch die wohlwollende Prüfung von Zielabweichungsanträgen gemäß § 6 Abs. 2 ROG	Windenergiestandorte zu erhalten. Hierfür sollen für Bestandsstandorte abweichende weiche Tabukriterien festgelegt werden. Liegt eine Bestandsanlage außerhalb der Vorranggebiet, soll nach Möglichkeit eine Zielabweichung gemäß §6 Abs 1 ROG für den Standort festgelegt werden. Anträge zur Zielabweichung nach §6 Abs. 2 ROG sollen für Repoweringvorhaben außerhalb Vorranggebiete wohlwollend geprüft werden.
1m)	4.2.1	02	3	In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.	Die oben genannten (01 Satz 5) Flächenziele sind nur dann zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes ausreichend, wenn hierfür moderne Windenergieanlagen eingesetzt werden können. Entscheidend ist dabei nicht deren größere Leistung, sondern die größere Rotorfläche. Mit einer größeren Fläche, auf der Wind geerntet werden kann, geht der größere Output an Energie einher. Damit große Rotoren implementiert werden können, muss die Nabenhöhe weit genug vom Boden entfernt sein, was höhere Türme bedingt. Außerdem ist der Wind in größeren Höhen weniger von der Landschaft beeinträchtigt und weht dort stärker und stetiger. Daher ist insbesondere bei Landschaften, die eine große Geländerauigkeit aufweisen, also z.B. Wälder, eine große Nabenhöhe wichtig. Diese vermindert zudem Artenschutzkonflikte. Wir begrüßen	In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung dürfen ohne zwingende Gründe, die den Bau als Ganzes beeinträchtigen, keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden,

					4.2.1/02/Satz 3, halten aber eine Ergänzung für notwendig in dem vorgegeben wird, dass Höhenbeschränkungen vom Regionalplaner nur durch zwingende Gründe (beispielsweise militärische Erfordernisse)vorgegeben werden dürfen. In der Aufstellung regionaler Raumordnungsprogramme kommt es bedauernswerter weise immer wieder zu Einschränkungen des Flächenpotentials durch die Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windparks. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit der Regionalplanung zur sachgerechten Ausweisung von Flächen für die Windenergie ohne zwingende Gründe ein und vermindert das Flächenpotential unsachgemäß.	Pauschale Mindestabstände zwischen Vorrangbieten Windenergie sind nicht als Kriterium der Regionalplanung zu verwenden. Dies lässt die Zulässigkeit einzelfallbezogener Abstände zwischen jeweils konkreten Vorranggebieten bei Vorliegen entsprechender Notwendigkeiten unberührt.
1m)	4.2.1	02	4	Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrangoder Eignungsgebiete	Um den CO2 Ausstoß gemäß des Ziels der niedersächsischen Verfassung signifikant zu senken, müssen die vorhandenen Flächenpotentiale bestmöglich ausgenutzt werden. Daher sollen Standorte, deren Raumverträglichkeit durch das RROP-Aufstellungsverfahren bestätigt wurden, schnellstmöglich für die Windenergienutzung freigegeben werden. Eine langjährige Reservierung einer Fläche, bis zum Abbau einer Altanlage an einem anderen Ort, wäre kontraproduktiv. Ist nach einem RROP-Aufstellungsverfahren bereits bekannt, dass eine Fläche von Bestandsanlagen eindeutig raumunverträglich ist, so darf keine andere Vorrangfläche blockiert werden, bis die Altanlagen abgebaut sind. Dennoch begrüßen wir, dass zusätzliche Flächen für Standortverlagerndes Repowering unter bevorzugter Berücksichtigung der Anlagenbetreiber geschaffen werden sollen. Kann an einem Standort eine Anlage nicht repowert	Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrangoder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung für standortverlagernde

1m)	4.2.1	02	5	Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering- Maßnahmen festgelegt werden. Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering- Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.	werden, so soll im Sinne der maximalen CO2-Einsparung deren Standort so lange wie möglich erhalten bleiben. Sowohl Marktmodelle gerade durch gewünschte Sektorkopplung, als auch eine Vergütung für Altanlagen im EEG können einen Weiterbetrieb wirtschaftlich machen. Satz 4 und 5 könnten hier kontraproduktiv wirken, indem sie neue Flächen blockieren und deren Freigabe von dem Abbau der Altanlangen abhängig machen. Dies ist im Sinne des Klimaschutzes unsinnig und daher bitten wir um die Ergänzung, dass die Flächen nicht langjährig blockiert werden sollen und der Weiterbetrieb zeitgleich mit dem Betrieb der Neuanlagen möglich sein soll. Hingegen soll sich der Weiterbetrieb der Altanlagen und der Neubau an anderer Stelle, möglichst unter Beteiligung der Eigner der Altanlagen, ausdrücklich zeitlich überschneiden dürfen.	Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. Für die zusätzlichen Vorrangoder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. Die zusätzlichen Vorrangflächen sollen dabei nicht durch die Bauleitplanung vom Abbau der Altanlagen abhängen, sondern der Weiterbetrieb der Altanlagen gleichzeitig mit der Errichtung und dem Betrieb der neu errichteten Anlagen ermöglicht werden.
1111)	4.2.1	U2	O	wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der	Erneuerbare Energien ausdrücklich. Mit 24% der Gesamtfläche bietet die Waldfläche ein erhebliches Potential in Niedersachsen. Allein 7% der Landesfläche sind von ökologisch minderwertigen Nadelholz-Monokulturen belegt. Der Runde Tisch zur "Zukunft der Windenergie" des	

				Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden.	Ministerpräsidenten hat entsprechende Gebiete festgelegt, die in 4.2.1./02/Satz 8 dargelegt sind, in denen eine Nutzung der Waldflächen für die Windenergie geprüft werden kann. Die Flächenpotentiale, die mit diesen Kriterien einhergehen, wurden in einer Studie der Firma Nefino, welche dem MU vorliegt, untersucht. Unter Einbeziehung der Prüfung von LSG-Gebieten (siehe 4.2.1./02/Satz 9) liegt demnach das gemäß den Kriterien des Runden Tisches verträgliche Flächenpotential in Wäldern bei 3,87% der Landesfläche. Somit können Wälder einen signifikanten Teil zum Flächenbedarf beitragen. Durch die Möglichkeit der Überprüfung der Waldflächen auf Verträglichkeit mit der Windenergie, werden den Raumplanern zudem Möglichkeiten eingeräumt, auf Wünsche der Bevölkerung einzugehen, wie etwas größere Abstände zur Wohnbebauung, ohne die Klimaschutzziele des Landes zu gefährden.	
1m)	4.2.1	02	7	Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.	Wir begrüßen die notwendigen Maßnahmen des klimagerechten Waldumbaus. Insbesondere innerhalb großflächig geschädigter Waldflächen können Windenergieanlagen sowie die nötige Infrastruktur errichtet werden, ohne dass weitere großflächige Eingriffe notwendig sind. Die Flächen unter den Windenergieanlagen können, mit Ausnahme von Kranstellflächen und Zuwegung, wieder bepflanzt werden. Die aufgeforsteten Laubbäume wachsen langsam und überragen die Windenergieanlage in deren üblicher Lebensdauer nicht. Nach Abbau der Windenergieanlagen verbleiben nur kleine Lichtungen im Waldgebiet, die sich überdies noch auf natürliche Weise schließen.	Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. Die Raumverträglichkeit einer kombinierten Nutzung von Aufforstungsflächen mit Windenergie soll im Planaufstellungsverfahren geprüft werden.
1m)	4.2.1	02	8	Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist	Der LEE erkennt den Schutz ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an. Wir regen an, dass solche schützenswerten Wälder in entsprechende	Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist

auf folgenden Flächen ausgeschlossen:

- historisch alte Waldstandorte
- Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung
- Wälder in Nationalparks, Natura
 2000-Gebieten und
 Naturschutzgebieten
- Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten
- Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Schutzkategorien aufgenommen werden, in denen Windenergie ohnehin ausgeschlossen ist, um zukünftige Regelungen zu vereinfachen. Hierfür ist die eindeutige Definition des Begriffs "historisch alte Waldstandorte" maßgeblich. Primär ist der Ersatz des Begriffs "Waldstandorte" durch "Wälder", um auf das tatsächliche Alter des Baumbestands hinzuweisen. Weiterhin halten wir es für den Klimaschutz in Niedersachsen für notwendig, Waldstandorte die geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind, für die Windenergie verfügbar zu machen, sofern dies raumverträglich ist. Dies gilt insbesondere auch für durch Windwurf und oder Schädlinge großflächig geschädigte Waldstandorte. Durch die bevorzugte Nutzung dieser Flächen für die Windenergienutzung können intakte Waldstandorte geschützt werden und dem Klimaschutz dennoch Rechnung getragen werden. Daher kann die Nutzungsdauer einer Fläche für die Forstwirtschaft kein alleiniges Ausschlusskriterium sein, es bedarf zudem der Feststellung einer ökologischen Qualität. In der Praxis der Raumordnungserstellung hat sich das Kriterium "alter Wald" in seiner alleinigen Form bereits als untauglich zur Beurteilung der Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald erwiesen. Im RROP-Entwurf Holzminden wird hierzu folgendes festgestellt: "Alte Waldstandorte haben im niedersächsischen Tiefland aufgrund ihrer Insellage eine besondere Bedeutung. Sie sind durch eine hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet. Sie sind Zeuge einer langen Landschaftsentwicklung und haben eine vielfach hochspezialisierte Flora und Fauna entwickelt, die es nur diesen Standorten gibt. Der Verlust dieser Habitate im niedersächsischen Tiefland wäre nicht kompensierbar.

auf folgenden Flächen ausgeschlossen: -historisch alte Wälder, die gemäß der Waldfunktionenkarte Niedersachsen des Runderlasses vom ML am 10.11.2003 als alter Waldstandort kartiert sind. Bei entsprechend ausgewiesenen Standorten, die langjährig forstwirtschaftlich genutzt sind und die eine minderwertige ökologische Qualität ausweisen oder großflächig geschädigt sind, soll die Verträglichkeit von Windenergie geprüft werden.

Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung
 Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten
 Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3

					Diese Kontinuität der Habitate über mindestens 200 Jahre hinweg findet sich an den "alten Waldstandorten" im Bergund Hügelland allerdings nicht. Hier konnten die Arten durch die großen zusammenhängenden Wälder immer ausweichen und waren damit auch nicht gezwungen, sich auf den speziellen Standort einzustellen. Auf den alten Waldstandorten im Berg- und Hügelland finden sich neben wertvollen Laub- und Mischwaldbeständen auch großflächige Nadelholzmonokulturen, deren ökologischer Wert beeinträchtigt ist. Das Kriterium des "alten Waldstandortes" kann für eine Abgrenzung zwischen schützenswerten und für die Windenergie freizugebenden Flächen im Niedersächsischen Berg- und Hügelland nicht genutzt werden. Der in der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie genannte Schutzgrund kann daher im Landkreis Holzminden keine Relevanz für die Ablehnung der Aufstellung von Windenergieanlagen haben. Alte Waldstandorte werden nicht als Taburaum gewertet". Daher besteht bei der uneingeschränkten Durchsetzung des Schutzgrunds "alter Wald" die Gefahr, Flächenpotentiale zu verspielen die sich beispielsweise in Holzminden schon als raumgeeignet für Windenergie erwiesen haben. Wir stimmen dagegen zu, alte Wälder, die über eine entsprechende hohe ökologische Bedeutung für Flora und Fauna besitzen, als alte Wälder zu schützen. Der ökologische Wert der Waldflächen muss dabei jedoch	BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten – Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.
					ökologische Wert der Waldflächen muss dabei jedoch	
					zunächst durch eine Prüfung ermittelt werden.	
1m)	4.2.1	02	9	In Landschaftsschutzgebieten und	Der LEE begrüßt ausdrücklich, dass Waldflächen in LSG-	In Landschaftsschutzgebieten
				Naturparken außerhalb der in	Gebieten grundsätzlich nach gleichen Kriterien wie im	und Naturparken außerhalb der
				Satz 8 genannten Gebiete kann	Offenland geprüft werden. Vor dem Hintergrunde der	in Satz 8 genannten Gebiete
				die Inanspruchnahme von	hohen Bedeutung von LSG-Waldstandorten für das	soll die Inanspruchnahme von
				geeigneten Waldflächen für die	Windenergie-Flächenpotential in Niedersachsen, müssen	geeigneten Waldflächen für die
					diese Flächen einer genauen Betrachtung unterzogen	Windenergienutzung geprüft

				Windenergienutzung geprüft	werden. Wie in einer Studie der Firma Nefino (die dem	werden. <i>Als ein Prüfkriterium</i>
				werden.	Umweltministerium vorliegt) dargestellt, verringern sich die	soll die ökologische Bedeutung
				werden.	Potentialflächen für Windenergie im Wald in Niedersachsen	des Schutzgrunds
					um 41% von 3,87 % der Landesfläche auf nur 2,26 %, wenn	herangezogen werden.
					LSG pauschal ausgeschlossen würden. Dies hat auch	nerungezogen werden.
					· · ·	
					erheblichen Einfluss auf die gesamte Potentialfläche. Der	
					pauschale Ausschluss von LSG-geschützten Wäldern, ohne	
					Prüfung der Raumverträglichkeit, würde zu einem Verlust	
					einer Potentialfläche von 1,6% der Landesfläche führen,	
					was allein 75% des Flächenziels von 2,1% abdecken könnte.	
					Daher schlagen wir vor, durch die Formulierung "soll	
					geprüft werden" statt "kann geprüft werden" zu	
					gewährleisten, dass keine Flächen verloren gehen, die für	
					den Klimaschutz ansonsten raum- und umweltverträglich	
					zur Verfügung stünden. Der Landkreis Holzminden weist in	
					seinem aktuellen RROP-Entwurf lediglich 0,44% der	
					Kreisfläche für Windenergie-Vorrangzonen aus. Ein	
					Hauptgrund hierfür ist, dass der Landkreis über 60% der	
					Kreisfläche aufgrund der "Schönheit des Hügellandes" als	
					Landschaftsschutzgebiet mit Schutzgrund "Landschaftsbild"	
					als LSG-Gebiet ausgewiesen hat. Es ist davon auszugehen,	
					dass andere Landkreise ihre Landschaft auch als schön	
					betrachten. Es ist zu r befürchten , dass viele Landkreise	
					dem Beispiel Holzmindens folgen könnten und ebenfalls	
					großflächig ihre Landschaft als LSG-Gebiet ausweisen,	
					sollten LSG-Gebiete ein pauschales Windenergie-Tabu ohne	
					Prüfung bedeuten. Dies würde einen negativen	
					Wettbewerb unter den Landkreisen auslösen und die	
					Erreichung der Ausbauziele in Niedersachsen unmöglich	
					machen. Wir begrüßen daher die Prüfung der LSG-	
					Gebietsflächen	
1m)	4.2.1	02	10	Soweit Waldstandorte für die	Es muss klargestellt werden, dass die in Satz 10 definierten	Soweit Waldstandorte für die
				Nutzung von Windenergie in	Einschränkungen nur so lange gelten, wie der Landkreis	Nutzung von Windenergie in

Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

ohne dies eine der Bedeutung des Klimaschutzes und den in 4.2.1. Zif. 01 Satz 5 angemessenen Flächenbeitrag leisten kann. Satz 10 darf nicht dazu führen, dass in der praktischen Umsetzung der Raumordnungsaufstellung Flächenpotentiale unangemessen eingeschränkt werden. Es muss klargestellt werden, dass häufig vorkommende Vorbelastungen wie bestehende Straßenschneisen ausreichen, um als vorbelastetes Waldgebiet zu gelten. Eine Beschränkung auf die in der Begründung Teil B S.50 zunächst angeführten Vorschädigungen wie "Munitionsdepots" ist nicht ausreichend. Wir haben kein Verständnis für die Beschränkung auf "mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte". Windenergieanlagen hinterlassen in Wäldern nur geringe Fußabdrücke und nehmen wenig Platz ein. Genauso wie im Offenland unter Windenergieanlagen weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, kann weiter Forstwirtschaft betrieben werden. Dabei profitiert die Forstwirtschaft von den Windenergieanlagen durch Pachteinnahmen und die Inanspruchnahme der geschaffenen Infrastruktur wie Fahrwegen im Wald. Um die Verfahren zu vereinfachen schlagen wir vor, den Strich "- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte"

nachvollziehbar noch akzeptabel.
Wir schlagen vor, als weitere bevorzugte Flächen
Kalamitätsflächen zu nutzen. Wir bitten, dies auch an
"historischen" Waldstandorten zuzulassen, da es sich nur
um eine Zwischennutzung durch die Windenergie handelt,
die nur geringe Fußabdruckflächen in Anspruch nimmt und
die einer gleichzeitigen Wideraufforstung nicht im Wege
steht. Weiterhin ist in der Begründung Teil B auf S.51 auch

zu streichen oder zumindest abzuschwächen.. Die jetzige Formulierung ist nicht eindeutig und für uns weder

Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen, insbesondere 400 m beiderseits linienförmiger Infrastruktur oder

- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte der Nährstoffklassen 4 oder kleiner oder
- Junge Waldstandorte, die vor weniger als 70 Jahren in Wald umgewandelt wurden
- Großflächig durch Windwurf oder Schädlingskalamitäten geschädigte Wälder genutzt werden.

Ist die Flächenkulisse im Landkreis insgesamt nicht ausreichend, um mit unter Einbeziehung von Satz 10 einen gemäß Abschnitt 4.2.1 Zif. 01 Satz 5 angemessen Flächenbeitrag zu leisten, sollen weitere Waldflächen ohne Beachtung von Satz 10 geprüft werden, die gemäß Satz 8 und 9 in Frage kommen.

					junge Waldstandorte als bevorzugte Waldstandorte genannt. Wir bitten darum diese nicht nur in der Begründung, sondern auch im Haupttext von Satz 10 aufzuführen. Wir halten in diesem Zusammenhang ein Alter von jünger als 70 Jahren für angemessen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Nadelholz-Monokulturen erst ab dem 70-sten Bestandsjahr erntereif sind. Die Inanspruchnahme von 70-jährigen Forststandorten kann daher ohne frühzeitige Fällung der Nutzhölzer vonstattengehen.	
1m)	4.2.1	03	1	Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.	Der LEE begrüßt die Nutzung bereits versiegelter Flächen für Photovoltaik. Hierzu muss sichergestellt werden, das entsprechende Regelungen im Baurecht dies auch ermöglichen.	
1m)	4.2.1	03	2	Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.	Das Land Niedersachsen strebt einen PV-Ausbau von 15 GW bis 2050 an. Dem Entwurf vom Klimagesetz ist zu entnehmen, dass dieses Ziel sogar schon bis 2040 erreicht werden soll. Laut Nds KlimaG würde ein wenig ambitioniertes Zwischenziel wesentliche Umbaulasten auf die nachfolgende Generation übertragen ([Begründung zu Abs. 1, Nds KlimaG]). Die Landesregierung ist somit verpflichtet, bereits heute den Ausbau der Photovoltaik signifikant voranzutreiben. Hierfür ist eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaik unverzichtbar. Der grundsätzliche Schutz der Landwirtschaft ist verständlich, jedoch müssen Ausnahmen vom Grundsatz geschaffen werden, um Freiflächen-PV zu ermöglichen. Diese Ausnahmen sollen in bereits vorbelasteten Gebieten geschaffen werden, da in	Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. Ein 200 m breiter Korridor beidseitig entlang langgestreckter Infrastruktur sowie Flächen in der unmittelbaren Nähe von regional bedeutsamen Energieclustern,

vorbelasteten Gebieten eine besonders hohe Akzeptanz für energieintensiver Industrie Freiflächen-PV erwartet werden kann. sind hiervon ausgenommen. "Welchen Beitrag insbesondere Wind, Sonne und Biomasse zur Deckung des Energiebedarfs im Jahr 2050 beitragen, wird maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der gesellschaftlichen Akzeptanz der vorgeschlagenen technischen Lösungen abhängen." (Begründung Nds KlimaG). Insbesondere entlang langgestreckter Infrastruktur wie Autobahnen und Schienentrassen ist eine besonders hohe Akzeptanz zu erwarten. Daher schlagen wir vor, den durch das EEG ermöglichten 200 m breiten Korridor entlang langgestreckter Infrastruktur als grundsätzliche Vorrangfläche auch in Niedersachsen zu nutzen. Niedersachsen muss im Sinne des Klimaschutzes die Anlagen dort ermöglichen, wo sie sich aufgrund einer Einspeisevergütung oder eines direkten Abnehmers (siehe unten) auch wirtschaftlich realisieren lassen. Regional bedeutsame Energiecluster sollen insbesondere die Sektorkopplung der Erneuerbaren Energien voranbringen. Es ist sinnvoll, dass in der Nähe dieser Anlagen bevorzugt Erneuerbare Energie erzeugt wird, die ohne weitere Belastung des Übertragungsnetzes im Rahmen der Sektorenkopplung genutzt werden kann. Solche Energiecluster werden eine wichtige vorbildhafte Vorreiterrolle haben, die auch überregional deutschlandweit bedeutsam ist. In diesen Bereichen ist der Energieproduktion gegenüber der Landwirtschaft ausnahmsweise Vorrang einzuräumen. Wir stehen weiterhin vor der Herausforderung, die Arbeitsplätze in der energieintensiven Industrie zu erhalten und dennoch die Vollständige Dekarbonisierung des Landes bis Mitte des Jahrhunderts zu erreichen. Dabei dürfen die Energiekosten der Unternehmen trotz der Umstellung auf Erneuerbare

1m)	4.2.1	03	3	Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der	nicht unzumutbar steigen. Ein Weg dies zu erreichen, ist die Direktabnahme von Erneuerbarem Strom. Dies ist besonders durch Freiflächen-PV am Rande von Industriegebieten möglich, in denen die entsprechenden Unternehmen ansässig sind. Durch die Schaffung von sinnvollen Ausnahmen zum Schutzgebot der Vorbehaltsflächen Landwirtschaft wird den Regionalplanern erst die Möglichkeit geschaffen, im Sinne von 4.2.2./03/6 regional verträgliche Lösung für die Integration von Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die hier genannten Ausnahmen in bereits vorbelasteten Gebieten gewähren dem Regionalplaner die Freiheit, eine lokal akzeptable Lösung auszuarbeiten. Wir begrüßen, dass die kombinierte Nutzung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Freiflächen-Photovoltaik ermöglicht werden soll.	
				Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.		
1m)	4.2.1	03	5	Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen	Wie bereits in der Stellungnahme zu Satz 4.2.1./03/2 begründet, halten wir Freiflächen-Photovoltaik für einen unverzichtbaren Bestandteil der Energiewende, ohne den die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Der Freiflächen-PV muss daher dem berechtigten Anliegen des Klimaschutzes folgend ein angemessener Raum zugestanden werden. Da Sonnenenergie und Windenergie sich ergänzen und die Volatilität der Erneuerbaren reduzieren (Sonnenschein wenn der Wind nicht weht und umgekehrt), muss neben einem Flächenanteil von 2,1% für Windenergieanlagen zusätzlich Raum für großflächige PV-Anlagen gewährt	Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer

				Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt	werden, die in industriellem Maßstab (und insbesondere	bodenkundlichen Feuchtestufe
				werden.		
				werden.	für die Versorgung der energieintensiven Industrie)	kleiner als 3 genutzt werden.
					Solarstrom erzeugen können. Dieser Rolle kann nur die	Ein 200 m breiter Korridor
					Freiflächen-Photovoltaik gerecht werden. Um die	entlang langgestreckter
					Klimaschutzziele zu erreichen, schlagen wir eine	Infrastruktur sowie Flächen in
					Ausnahmeregelung für Korridore entlang bereits mit	der Nähe von regional
					langgestreckter Infrastruktur belasteter Gebiete sowie zur	bedeutsamen Energieclustern
					unmittelbaren Versorgung von regional bedeutsamen	und in der Nähe von
					Energieclustern und energieintensiver Industrie mit	Energieintensiver Industrie
					Freiflächen-Photovoltaik-Strom vor. Diese	sind hiervon ausgenommen.
					Ausnahmegebiete müssen dann auch unabhängig von der	
					Bodenbeschaffenheit zulässig sein, daher müssen diese	
					Gebiete auch von dem nebenstehenden Grundsatz	
					ausgenommen werden. In der Kombination von	
					"Vorbehaltsfläche Landwirtschaft" mit der weiteren	
					Einschränkung der nebenstehenden "Bodeneigenschaften"	
					in Niedersachsen für Freiflächen-PV kann kein signifikanter	
					Raum für Freiflächen PV gefunden werden. In diesem	
					Kontext muss Beachtung finden, dass es weitere Technische	
					Aspekte gibt, wie ausreichende Strahlungsenergie am	
					Standort und netztechnische Anbindung, die	
					Flächenverfügbarkeit für PV weiter einschränken. Der LEE	
					schlägt Ausnahmen vom weitgehenden Verbot entlang	
					vorbelasteter Infrastruktur und in der unmittelbaren Nähe	
					von energieintensiven Industrieflächen und regional	
					bedeutsamen Energieclustern vor, um den berechtigten	
					Anliegen der Landwirtschaft und den Notwendigkeiten des	
					Klimaschutzes gerecht zu werden.	
1m)	4.2.1	03	6	Zur Verbesserung der	Wir begrüßen die Idee regionaler Energiekonzepte., die	Zur Verbesserung der
,	1.2.1			Standortentscheidungen für	auch Windenergieprojekte (insbesondere bezüglich	Standortentscheidungen für
				Anlagen zur Erzeugung von Strom	Vermarktungskonzepten zum Weiterbetrieb von	Anlagen zur Erzeugung von
				aus solarer Strahlungsenergie	Altanlagen) sowie biomassebasierte Anlagen mit	Strom aus solarer
				sollen die Träger der	einbeziehen können. Die Integration von Überlegungen zu	Strahlungsenergie sollen die
			l	Solieli die Trager dei	embezienen konnen. Die integration von Oberlegungen zu	Stramungsenergie sollen die

		Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.	regionalen Energiekonzepten in die Raumordnungsplanung darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung von Anlagen der solaren Strahlungsenergie oder anderer Erneuerbaren Energien ist. Angesichts einer Gültigkeitsdauer der RROPs von über 10 Jahren und der Dauer der Neuaufstellungsverfahren, würde dies den Ausbau von Freiflächen-PV über viele Jahre blockieren.	Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungs-programme integrieren Die Integration der Standortentscheidungen für solare Strahlungsenergie in die Regionalen Raumordnungsprogrammen ist keine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung einzelner Anlagen.
			Die Änderung des LROP muss eine Novellierung der entsprechenden Teile der RROP in einem gesetzten Zeitrahmen vorschreiben. Die aktuelle Praxis, nach der bestehende Raumordnungen für 10 Jahre gültig sind und während Novellierungsverfahren gültig bleiben, ohne dem Anspruch des Zubaus Erneuerbarer gerecht werden zu müssen, ist angesichts des rasant voranschreitenden Klimawandels nicht haltbar. Die Fortschreibung der aktuellen Praxis würde bedeuten, dass die Flächenvorgaben des aktuellen LROP in manchen Fällen erst im Jahre 2040 Wirksamkeit bekommen würden. Beispiel Holzminden: der RROP-Entwurf 2020 sieht nur 0,44% der Kreisfläche vor; diese geringe Fläche würde bis weit in die 2030er Jahre Gültigkeit behalten, da erst frühestens im Jahre 2031 mit einer Novellierung begonnen werden muss. Das aktuelle Verfahren in Holzminden dauerte über 10 Jahre, das vormalige RROP ist über 20 Jahre alt. Die Wiederholung dieser Praxis würde bedeuten, dass in Holzminden erst im Jahr 2042 für Windenergie einen Flächenanteil von über	Die Vorgaben in Abschnitt 4.2.1 sind schnellstmöglich in die regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren. Binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist spätestens eine Novelle der regionalen Raumordnung anzustoßen, die mindestens den windenergiebezogenen Teil beinhaltet. Diese ist höchstens binnen fünf Jahre zum Abschluss zu bringen. Sollte dies nicht geschehen, erlischt die Gültigkeit der jeweiligen Raumordnung.

					0,44% erreichen könnte. Ohne eine zeitlich definierte	
					Umsetzungspflicht bleibt das LROP somit Makulatur und die	
					Energiewende kann nicht gelingen, mit dramatischen	
					Folgen für unser Land und zukünftige Generationen. Das	
					Klimagesetz nimmt die Landesregierung hier in die Pflicht	
					Verantwortung zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass	
					bis zum Jahre 2030 signifikante CO2-Reduktionen in der	
					Energieerzeugung erreicht werden. Im Vergleich mit	
					anderen Bundesländern besteht hier in Niedersachsen	
					Nachholbedarf. Ein wichtiger Grund ist das System regional	
					aufgestellter Raumordnungsprogramme mit einem hohen	
					Maß an kommunaler Eigenständigkeit. Der LEE fordert	
					daher, dass die Vorgaben des LROPs zeitnah in die regional	
					Planung umgesetzt werden müssen. Wir weisen darauf hin,	
					dass Niedersachsendurch einen durch den Klimawandel	
					hervorgerufenen Anstieg des Meeresspiegels um mehr als	
					einem Meter in diesem Jahrhundertsich maßgeblich	
					verändern würde und dies auch durch Maßnahmen des	
					Küstenschutzes nicht aufhaltbar wäre.	
					Der LEE fordert daher die Ausbauziele der Erneuerbaren	
					Energien sofort mit allen raumordnerischen Maßnahmen	
					verpflichtend umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren.	
1m)	4.2.2	01	1	1 Bei der Energieverteilung sollen	Wir Begrüßung die angestrebte Entwicklung von regional	1Bei der Energieverteilung
			und	die Versorgungssicherheit,	bedeutsamen Energieclustern und deren Festlegung in den	sollen die
			2	Effizienz, Klima- und	Raumordnungsprogrammen. Im Sinne der	Versorgungssicherheit,
				Umweltverträglichkeit	Dekarbonisierung der Industrie halten wir es für notwendig,	Effizienz, Klima- und
				berücksichtigt werden.	entsprechende Cluster an allen dafür geeigneten	Umweltverträglichkeit
				2 An geeigneten Standorten	Industriestandorten anzulegen, um die Industrie möglichst	berücksichtigt werden.
				sollen die Voraussetzungen für	direkt mit Erneuerbarem Strom versorgen zu können.	2An <i>allen</i> geeigneten
				die Entwicklung von regional		Standorten sollen die
				bedeutsamen Energieclustern auf		Voraussetzungen für die
				Basis		Entwicklung von regional
						bedeutsamen Energieclustern

				erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.		auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
1m)	4.2.2	03	1	Zur Sicherung der Gasversorgung sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.	Um die Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten zu dekarbonisieren, muss die Gasversorgung zukünftig zunehmend über die Power-To-X Sektorkopplung gewährleistet werden. Daher ist es dringend geboten, Flächen für entsprechende Stoffumwandlung zu sichern. Hierbei können gleichzeitig die im Norden oft überlasteten Stromleitungen entlastet werden, indem Power-To-X Anlagen in vorwiegend solchen Gebieten geschaffen werden, die aufgrund des hohen Anteils der Erneuerbaren eine hohen Netzauslastungsgrad vorweisen. Mit den Power-To-X Anlagen kann so neben der zukunftssicheren Gas- und Wasserstoffversorgung gleichzeitig eine Netzdienstleistung erfüllt werden und Energie über das Erdgasnetz statt dem Stromnetz weiter transportiert werden.	Zur Sicherung der Gasversorgung sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. – Wasserstoff- Erzeugungsanlagen (Power to Xs) und Einspeisestellen von Wasserstoff ins Erdgasnetz insbesondere in Gebieten geschaffen werden, in denen aufgrund eines hoch ausgelasteten Stromnetzes Windenergieanlagen häufig abgeregelt werden müssen.
1m)	4.2.2	04	1	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und	Wir begrüßen, dass die Flächen für die Energiewende notwendigen Netzaus- und Umbau langfristig in den RROPs	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und

				Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.	gesichert werden sollen. Dies darf den dringend notwendigen Netzausbau nicht verzögern. Angesichts einer Gültigkeitsdauer der RROPs von über zehn Jahren (bei rechtzeitig begonnener Neuaufstellung) würde die Umsetzung einer mehrere Landkreise betreffenden Überlandleitung über Jahrzehnte verzögert, wenn auf die RROP-Neuaufstellung aller betreffenden Landkreise gewartet werden muss.	Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die Sicherung der Flächen im RROP ist hierbei keine notwendige Voraussetzung für das jeweilige Bauvorhaben.
1m)	4.2.2	04	5	Der Ausbau bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hochund Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.	Wir begrüßen, dass dem für die Energiewende nötigen Netzausbau Priorität vor der Inanspruchnahme neuer Räume eingeräumt werden soll.	
1p)				Es werden die als Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung beigefügten neuen Anhänge 4 a und 4 b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) – Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) – eingefügt.	Siehe Stellungnahme zu Abschnitt 3.1.4, Zif. 04 Satz 1	
2d)				Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),	Siehe Stellungnahme zu Abschnitt 3.1.4, Zif. 03 Satz1	Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),

– St. Michaelis Kirche und Dom	St St. Michaelis Kirche und D
Marien zu Hildesheim (UNESCC	- St. Marien zu Hildesheim
Welterbe)	(UNESCO-Welterbe)
– Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO	7- Fagus-Werk in Alfeld
Welterbe)	(UNESCO-Welterbe)
– Rundlingslandschaft bei	– Fundstätten der frühen
Lüchow: Gebiet nur mit	Menschheitsgeschichte
Rundlingsdörfern	Schöningen
– Schwebefähre an der Oste	(Abschnitt 3.1.5) wird neu
zwischen Osten und Hemmoor	eingefügt.
– Fundstätten der frühen	
Menschheitsgeschichte	
Schöningen	
(Abschnitt 3.1.5) wird neu	
eingefügt.	

Anhang der LEE Stellungnahme zum LROP-Entwurf

1. Rechtssicherheit RROP erhöhen: Ausschlusswirkung abschaffen

Die Rechtssicherheit der Regionalen Raumordnungsprogramme ist in Niedersachsen problematisch. Folgende Regionalpläne wurden in den vergangenen Jahren beklagt:

- Regionalverband Braunschweig (2020, Urteil Ausstehend)
- Verden (OVG NDS, Urteil 18. Mai 2020)
- Cuxhaven (OVG NDS, Urteil 07.02.2020)
- Lüneburg (OVG Lüneburg; Urteil vom 18. Mai 2020 12 KN 234/17)
- Region Hannover (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 12 KN 202/17)
- Emsland (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 12 KN 38/18)
- Stade (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 12 KN 206/15)
- Niendorf (Urteil vom 7. November 2017 12 KN 107/14)
- Osnabrück (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Oktober 2018 12 LB 118/16)

Nur ein Raumordnungsprogramm der letzten 10 Jahre hielt einer gerichtlichen Überprüfung uneingeschränkt stand. Nach ohnehin jahrelanger Vorbereitung eines RROP Beschlusses führt dessen Beklagung zu einer weiteren Verlängerung des Prozesses, was Investitionen im Windenergiebereich massiv verzögert.

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, dass RROP mit und ohne Ausschlusswirkung ausweist. Baden-Württemberg hat die Ausschlusswirkung von Raumordnungsplänen bezüglich Windenergie abgeschafft, Rheinland-Pfalz und NRW sind bereits nachgezogen und weisen ebenfalls keine Raumordungspläne mehr aus. Das Baden-Württembergischen Vorbild ist für die Energiewende vorbildhaft. Neben der Erhöhung der Rechtssicherheit können ohne Ausschlusswirkung im Rahmen der Bauleitplanung gute Lösungen für Repowering von lokal gut akzeptierten Bestandsanlagen gewunden werden, was die Ausschlusswirkung sonst verhindern würde. Der LEE plädiert daher dafür, die Ausschlusswirkung nach Baden-Württembergischen Vorbild ebenfalls abzuschaffen.

2. Landkreisscharfe Flächenvorgaben als Bewertungsmaßstab "Signifikanter Raum"

Die Regionalpläne in Niedersachsen sind überwiegend nicht rechtssicher und halten in der Regel keiner Normenkontrollklage stand. Der Verordnungsgeber, das Land Niedersachsen muss nach Auffassung des LEE klare Rahmenbedingungen für rechtssichere RROP auf Basis der gültigen Rechtsprechung (vgl. Wustermark-Urteil des BVerwG von 2012) entwickeln. Dazu zählen aus Sicht des LEE insbesondere:

1. Harte Tabukriterien klar definieren

- 2. Die Spielräume der weichen Tabukriterien aufzeigen
- 3. Definieren, was "substanziell Raum" bedeutet.

Ob ein Regionalplan rechtssicher ausgeführt wurde, hängt auch insbesondere von der Frage ab, ob der Windenergie "substanziell" Raum zugestanden wurde. Leider gibt es hierfür keine einheitliche Definition, was regelmäßig zu Normenkontrollklagen gegen die RROP führt. Hier ist der Landesgesetzgeber dringend gefordert. Die Frage, ob der geschaffene Raum substanziell ausreichend ist, wird von den Gerichten im Angesicht der Größe der möglichen Potenzialfläche des einzelnen Kreises bewertet. Das Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) bezog sich in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 in einem Urteil auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09) und nannte einen Anhaltswert für die Flächenausweisung von 10 Prozent des Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabuflächen einen angemessenen substanziellen Raum.

Da die möglichen Potenzialflächen sich z.B. aufgrund der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kreisen Niedersachsens unterscheiden, erscheint dem LEE eine pauschal einheitliche Festlegung eines Landes-Flächenziels mit Blick auf die geltende Rechtsprechung ungeeignet. Ein sinnvolles Instrument zur Bewertung der Definition "substanziell Raum zur Verfügung stellen" ist eine konkrete Vorgabe für den Planungsraum. Diese dürfen eine an dem vom Verwaltungsgericht vorgeschriebenen Vorgehensweise einer Teilauslastung eines harten Taburaums unter Anwendung einheitlicher Maßstäbe (harte und weiche Tabukriterien) nicht widersprechen und gleichzeitig in der Summe aller Landkreise der energiepolitischen Zielsetzung im Sinne des Klimaschutzes erfüllen.

Zunächst muss hierfür eine landkreisscharfe Potentialanalyse mit einheitlichen "harten" Kriterien durchgeführt werden. Im zweiten Schritt muss eine maximale Auslastung der theoretischen Potentialflächen festgelegt werden, um zu definieren was ein substanziell angemessener Raum ist. Ein diesbezüglicher Anhaltspunkt kann das bereits erwähnte Urteil des OVG NRW bieten. Einige Landkreise werden einen geringeren substanziellen Raum aufweisen, als es dem durchschnittlichen Flächenziel des Landes entspricht. Die entsprechenden Fehlflächen müssen in einem dritten Schritt auf die Landkreise aufgeteilt werden, die ein höheren substanziell angemessenen Raum aufweisen als das geforderte durchschnittliche Flächenziel.

Der LEE hat dem MU kürzlich eine Potentialanalyse vorgelegt. Auf dieser Basis haben wir nach der beschriebenen Logik landkreisscharfe Flächenziele errechnet. Dabei haben wir, um die Spreizung nicht zu groß werden zu lassen, den substanziellen Raum geringfügig höher als das OVG NRW mit maximal 13% definiert.

Region	Ermitteltes theoretisches	Substanziell und	Ausnutzungsgrad
	Flächen-potential	solidarisch ausreichender	der ermittelten
	Windenergie nach harten	Raumanteil für	Potentialfläche
	Tabus	Windenergie	
Niedersachsen	23,5%	2,1%	8,6%
gesamt			
Ammerland	9,1%	1,2%	13%
Aurich	11,9%	1,6%	13%

Braunschweig	11,9%	1,6%	13%
Celle	31,5%	2,4%	7%
Cloppenburg	16,4%	2,1%	13%
Cuxhaven	30,2%	2,3%	7%
Delmenhorst	3,2%	0,4%	13%
Diepholz	16,8%	2,1%	12%
Emden	17,1%	2,1%	12%
Emsland	20,5%	2,2%	10%
Friesland	10,5%	1,4%	13%
Gifhorn	41,3%	2,5%	6%
Goettingen	20,3%	2,2%	11%
Goslar	15,2%	1,9%	13%
Grafschaft			
Bentheim	13,3%	2,2%	9%
Hameln-Pyrmont	21,3%	2,2%	11%
Harburg	23,5%	2,2%	9%
Heidekreis	23,1%	2,2%	9%
Helmstedt	36,9%	2,4%	6%
Hildesheim	30,0%	2,3%	8%
Holzminden	11,7%	1,5%	13%
Leer	15,3%	2,0%	13%
Luechow-			
Dannenberg	27,2%	2,3%	8%
Lueneburg	26,5%	2,3%	8%
Nienburg/Weser	26,8%	2,3%	8%
Northeim	25,7%	2,2%	9%
Oldenburg	13,3%	1,8%	13%
Osnabrueck	7,5%	1,0%	13%
Osterholz	15,3%	2,0%	13%
Peine	37,2%	2,4%	6%

Region Hannover	28,6%	2,3%	8%
Rotenburg			
(Wümme)	40,0%	2,4%	6%
Salzgitter	29,1%	2,2%	9%
Schaumburg	13,9%	1,8%	13%
Stade	25,7%	2,2%	9%
Uelzen	44,5%	2,5%	5%
Vechta	13,3%	1,8%	13%
Verden	24,9%	2,2%	9%
Wesermarsch	19,5%	2,1%	11%
Wilhelmshaven	11,1%	1,8%	13%
Wittmund	16,2%	2,1%	13%
Wolfenbüttel	42,1%	2,5%	6%
Wolfsburg	18,8%	2,1%	11%

Für die Berechnung wurde folgendes Prämissengerüst verwendet, welches auf dem Entwurf des Windenergie-Erlasses bezüglich harter Tabukriterien fußt:

	Harte Tabuzonen		
Gebietskategorie	Abzug von Planungsraumfläche	Pufferabstand (m)	
Siedlung			
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	ja	400	
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	400	
Campingplätze	ja	400	
Gewerbe- und Industriegebiete	ja		
Gewässer			
Gewässer (1. Ordnung)	ja	50	
Bundeswasserstraßen	ja	50	
Hochwasserschutzdeiche	ja	50	

Schutzgebiete (Naturschutz)		
Naturschutzgebiete	ja	
NATURA2000		
- Vogelschutzgebiete	ja	
- FFH-Gebiete	ja	
Nationalpark	ja	
Biosphärenreservatsgebiet	ja	
Schutzgebiete (Wasserschutz)		
Trinkwasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet		
- 1. Ordnung	ja	
- 2. Ordnung	ja	
Infrastruktur		
Verkehrswege		
- Bundesautobahnen (fiktive Breite 40 m)	ja	40
- Bundesstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Landesstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Kreisstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Schienenverkehr (fiktive Breite 10 m)	ja	
Freileitungen		
- 110 kV (fiktive Breite 5,1 m)	ja	
- 220 kV (fiktive Breite 16,5 m)	ja	
- 380 kV (fiktive Breite 16,5 m)	ja	
Flächen des Flugverkehrs	ja	
Sonstige		
- Rohstoffsicherungsgebiete ohne Torf	ja	
Sonstige		
Wald	nein	
- Waldschutzgebiete	ja	
- Historisch alte Waldgebiete	ja	
Landschaftsschutzgebiete	nein	

3. Flächenvorgaben ab heute Vorgeben – bis 2030 in Leistung umsetzen

Das genannte Flächenziel von 1,4% wird vom Leistungsziel 20 GW bis 2030, welches sich auf den Entwurf des Windenergieerlasses vom Juli 20 bezieht, abgeleitet (vgl. LROP Begründung Teil B, S. 43 f). Niedersachsen hat sich selbst das Ziel einer installierten Leistung von 20 GW bis 2030 gesetzt, um die eigenen Klimaschutzziele zu erreichen. Zusätzlich ist ein Solidaritätsbeitrag für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg erforderlich, die selbst keine nennenswerten Flächen für Windenergieausbau zur Verfügung stellen können. Der Solidarbeitrag findet sich in dem vom Land Niedersachsen (MU) beauftragten Gutachten "Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050" mit einer Angabe von 7 GW, von denen zur Schrittweisen Zielerreichung ca. 2,5 GW bereits im Jahre 2030 erreicht sein sollten. Die Gesammtsumme der bis dahin gesicherten Leistung muss somit 22,5 GW betragen. Dies bedeutet bei einem Flächenbedarf von 4 Hektar pro MW, der bei modernen Anlagen anzunehmen ist, dass hierzu 90.000 Hektar gesichert sein müssen. Dies entspricht 1,9% der Landesfläche, nicht nur 1,4%.

Zu beachten ist allerdings, dass der hier zu beschließende Landesraumordnungsplan nur mittelbar über die Novellierung von regionalen Raumordnungsprogrammen zu einer tatsächlichen Ausweisung von den für die klimaschutzpolitischen Ziele notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie führt. Die neu ausgewiesen Flächen, die bis dahin mit Leistung bestückt sein sollen, müssen daher spätestens 2028 in Kraft treten und gesichert sein, um Bau- und Genehmigungsprozesse bis 2030 abschließen zu können. Eine Novellierung des windbezogenen Teils der Raumordnung ist insbesondere nicht von jenen RROPs zu erwarten, die erst kürzlich novelliert wurden. Deren Vorrangflächenanteile sind bis zum Jahre 2030 als eingefroren zu betrachten. Dies trifft die Landkreise Friesland, Rotenburg, Uelzen, Aurich, Wesermarsch sowie der Großraum Braunschweig zu. Deren für Windenergie gesicherte Fläche ist als bis zum Jahr 2030 festgelegt zu betrachten. Bei einer Gesamtfläche von 11206 km² wurden in den genannten Landkreisen nur 150 km² Vorrangfläche gesichert und somit durchschnittlich 1,4%.

Von den insgesamt 90.000 Hektar müssen insofern rund 75.000 Hektar in den verbleibenden Landkreisen mit einer Gesamtfläche von 36504 km² gesichert werden. Dies ergibt einen notwendigen Flächenanteil von 2,05 %. Da von den ausgewiesenen Vorrangzonen z.B. aufgrund der lokal auftretenden Artenschutzproblematik am Ende nicht alle Flächen bebaut werden können, schlagen wir vor den zu planenden Flächenanteil auf 2,1% aufzurunden. Das Ziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu In Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2030 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein

Zielleistung NDS in 2030	20	GW
Anteiliger Solidaritätsbeitrag HH und HB	2,5	GW
Zielleistung 2030	22,5	GW
Flächenbedarf pro MW	4	ha/MW
Flächensicherungsbedarf bis 2030	90.000	ha

Landesfläche gesamt	4.770.982	ha
Notwendiger erreichter Flächenanteil in 2030	1,9	%
Kreisfläche mit neu festgelegten Vorrangflächen	1.120.600	ha
Darin bereits gesicherte Windfläche	14.989	ha
Kreisfläche mit anstehender RROP Novellierung	3.650.382	ha
Neu zu sichernde Windpotentialfläche	75.011	ha
Durchschnittlicher Flächenanteil in den RROP-Novellen	2,1	%